

Camping EUROSOL ****

Interne Bestimmungen

I - Allgemeine Bedingungen

1. Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen

Der Zugang zum Campingplatz, das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen und der Aufenthalt auf dem Campingplatz im Allgemeinen bedürfen der Genehmigung durch den Verwalter oder seinen Stellvertreter. Es obliegt dem Verwalter, auf dem Campingplatz für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und darauf zu achten, dass die vorliegenden Internen Bestimmungen eingehalten werden.

Wer sich auf dem Campingplatz aufhält, erklärt sich mit vorliegenden Internen Bestimmungen einverstanden und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Der Campingplatz darf nicht als Wohnsitz angegeben werden.

2. Polizeiliche Formalitäten

Unter Anwendung des Artikels R. 611-35 des frz. Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und das Asylrecht, ist der Verwalter verpflichtet, ausländische Gäste bei ihrer Ankunft einen polizeilichen Meldeschein ausfüllen und unterschreiben zu lassen.

Dieser muss die folgenden Angaben enthalten: Name und Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Ständiger Wohnsitz. Bei Kindern unter 15 Jahren genügt es, wenn sie auf dem Meldeschein eines Elternteils vermerkt sind.

Minderjährige, ohne Begleitung der Eltern, werden nicht erlaubt.

3. Aufstellen von Zelt oder Wohnwagen

Das Zelt oder der Wohnwagen und das dazugehörige Material müssen auf dem zugewiesenen Platz aufgestellt werden, entsprechend den Einweisungen des Verwalters oder seines Stellvertreters.

4. Rezeption

Geöffnet von 9:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 20:00 Uhr (in Hauptsaison). In der Nebensaison gelten Öffnungszeiten von 9:00 bis 12:00 und von 15:00 bis 19:00 Uhr.

An der Rezeption sind alle Informationen erhältlich über die Dienstleistungen des Campingplatzes, über Versorgungsmöglichkeiten, Sportanlagen, Sehenswürdigkeiten und diverse Adressen, die nützlich sein könnten. Hier haben die Camper auch die Möglichkeit, eventuelle Beschwerden oder Reklamationen einzureichen.

5. Aushang

Die vorliegenden Internen Bestimmungen fungieren als Campingplatzordnung und sind am Eingang des Campingplatzes und in der Rezeption öffentlich ausgehängt. Auf einfache Anfrage können Gäste ein Exemplar ausgehändigt bekommen.

Bei Campingplätzen mit einer bestimmten Klassifizierung ist die Kategorie sowie die Einstufung "Tourisme" (Tourismus) oder "Loisirs" (Freizeit) sowie die Anzahl der "Tourisme"/"Loisirs"-Stellplätze angegeben.

Die Preise der einzelnen Leistungen werden den Gästen entsprechend des Erlasses des Verbraucherministers mitgeteilt und können an der Rezeption eingesehen werden.

6. Abreisebestimmungen

Die Camper werden gebeten, sich einen Tag vor der Abreise abzumelden (wenn möglich). Diejenigen, die noch vor der Öffnungszeit der Rezeption abreisen, werden gebeten, bereits am Tag vor der Abreise ihre Aufenthaltsgebühr zu entrichten.

7. Lärm und Ruhe

Die Camper werden gebeten, Geräusche und laute Gespräche, die ihre Nachbarn stören könnten, zu unterbinden. Auch die Lärmbelästigung durch elektrische Geräte ist untersagt. Autotüren und Kofferraumklappen sind so leise wie möglich zu schließen.

Hunde oder sonstige Haustiere dürfen nicht frei herumlaufen. Sie dürfen nie allein auf dem Campingplatz zurück gelassen werden - auch nicht eingeschlossen. Besitzer tragen die zivilrechtliche Verantwortung für ihre Tiere.

Durch das Festlegen von strikten Ruhezeiten (zwischen 22:30 und 6:00 Uhr), die für alle Gäste verbindlich sind, garantiert der Verwalter allen Gästen einen erholsamen Aufenthalt.

8. Besucher

Das Einladen von Besuchern bedarf der Genehmigung durch den Verwalter oder dessen Stellvertreter. Nach erfolgter Erlaubnis dürfen Besucher den Campingplatz betreten, verantwortlich für sie sind die Camper, die den Besuch empfangen.

Camper können einen oder mehrere Besucher an der Rezeption empfangen. Bestimmte Serviceleistungen und / oder Anlagen des Campingplatzes können von den Gästen genutzt werden.

Deren Nutzung kann jedoch dem Camper, der sie empfängt, in Rechnung gestellt werden. Die entsprechenden Tarife sind am Eingang des Campingplatzes und an der Rezeption ausgehängt.

Es ist Besuchern nicht erlaubt die Schimmbecken zu betreten !

Besucher dürfen ihre Fahrzeuge nicht auf dem Campingplatz abstellen.

9. Verkehrsregeln und Parken auf dem Campingplatz

Auf dem Campingplatz ist die Geschwindigkeitsbegrenzung zu beachten.

Der Campingplatz darf nur zwischen 6:00 Uhr und 22:30 Uhr befahren werden.

Innerhalb des Campingplatzes dürfen nur die Fahrzeuge der Camper gefahren werden, die sich auf dem Campingplatz aufhalten. Das Parken auf Plätzen, die gewöhnlich für Zelte und Wohnwagen vorgesehen sind, ist strengstens verboten, sofern kein Parkplatz speziell ausgewiesen ist. Parkende Fahrzeuge dürfen weder den Verkehr beeinträchtigen noch Neuankömmlinge beim Aufstellen ihres Zeltens oder Wohnwagens behindern.

10. Zustand und Umgang mit den Anlagen

Jeder Camper ist verpflichtet, alles, was die Sauberkeit, Hygiene und den Zustand des Campingplatzes und insbesondere der sanitären Anlagen beeinträchtigen könnte, zu vermeiden. Es ist verboten, Schmutzwasser bzw. Abwasser einfach auf den Boden oder in die Gosse zu schütten bzw. abzulassen. Besitzer von Wohnwagen oder Wohnmobilen müssen ihr Abwasser in die dafür vorgesehenen Anlagen entsorgen.

Hausmüll, sonstiger Müll und Papiermüll müssen in die dafür vorgesehenen Container entsorgt werden

Es darf nur in den dafür vorgesehenen Becken gewaschen werden.

Zum Trocknen der Wäsche können die gemeinschaftlichen Wäscheleinen genutzt werden. Bis 10 Uhr darf Wäsche in der Nähe vom Zelt oder Wohnwagen hängen, vorausgesetzt, sie hängt unauffällig und stört keinen Nachbarn. Bäume dürfen nicht zum Befestigen von Wäscheleinen benutzt werden. Blumenschmuck und Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Es ist verboten, Nägel in die Bäume zu schlagen, Äste abzusägen oder etwas einzupflanzen. Ebenso ist es verboten, seinen Platz mit eigenen Mitteln abzugrenzen oder den Boden aufzugraben. Jegliche Beschädigung von Pflanzen, Zäunen oder anderen Einrichtungen oder Anlagen des Campingplatzes bzw. die entsprechenden Reparaturen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der zugewiesene Stellplatz ist nach dem Aufenthalt so zurückzulassen, wie er vom Camper vorgefunden und übernommen wurde.

11. *Sicherheit*

a) Brandschutz.

Offene Feuerstellen (Holz, Holzkohle, usw.) sind strengstens verboten. Campingkocher müssen voll funktionsfähig sein und dürfen nicht unter gefährlichen Bedingungen benutzt werden.

Sollte ein Feuer ausbrechen, muss die Campingplatzleitung sofort benachrichtigt werden. Für den Notfall stehen Feuerlöscher zur Verfügung.

An der Rezeption befindet sich zudem ein Erste-Hilfe-Kasten.

b) Diebstahl.

Die Verwaltung ist für die Gegenstände verantwortlich, die an der Rezeption abgegeben wurden und übt allgemein eine Aufsichtspflicht über den Campingplatz aus. Der Camper ist für seine eigene Ausrüstung verantwortlich und verpflichtet, dem Verwalter jede verdächtige Person zu melden.

Obwohl der Campingplatz bewacht ist, werden die Camper angehalten, die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz ihres Eigentums einzuhalten.

12. *Spiele*

In der Nähe der Zelte oder Wohnwagen dürfen keine wilden oder störenden Spiele veranstaltet werden. Der Aufenthaltsraum darf nicht für lärmende Spiele benutzt werden. Kinder müssen unter ständiger Aufsicht der Eltern stehen.

13. *Saison- und Dauercamping*

Unbewohnte Zelte oder Wohnwagen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Verwaltung auf dem Campingplatz stehen bleiben, und zwar nur auf dem zugewiesenen Stellplatz. Diese Leistung kann in Rechnung gestellt werden.

14. *Verstoß gegen die Internen Bestimmungen*

Sollte ein Camper andere Camper stören oder belästigen oder gegen die vorliegenden Internen Bestimmungen verstoßen, können der Verwalter oder sein Stellvertreter die Person mündlich oder erforderlichenfalls schriftlich auffordern, das störende Verhalten abzustellen.

Im Fall eines gravierenden Verstoßes oder im Wiederholungsfall und nach entsprechender Mahnung durch den Verwalter kann die Kündigung des Vertrags durch den Verwalter ausgesprochen werden.

Im Fall einer strafbaren Handlung kann der Verwalter die Polizei einschalten.

II – SONDERBEDINUNGEN

Aus Sicherheitsgründen werden Wohnwagen länger als 6 Meter und Doppelachsers nicht zugelassen es sei denn sie sind bei der Reservierung angemeldet und von der Campingleitung akzeptiert.